



## **Der Städtebau**

**Stübben, Josef**

**Stuttgart, 1907**

- I. Preussisches Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Fluchliniengesetz)
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79373](#)

## Anhang.

### A. Gesetze.

#### I.

##### Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1875,

betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten  
und ländlichen Ortschaften.

###### (Fluchtliniengesetz.)

###### § 1.

Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufülllinien vom Gemeindevorstande im Einverständnis mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rückfichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufülllinien, d. h. die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 m von dieser zurückweichende Baufülllinie festgesetzt werden.

###### § 2.

Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile, oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse, so um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst dar-

über zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist, und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

###### § 3.

Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunkreitung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

###### § 4.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

###### § 5.

Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur verlangt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rückfichten die Verlangung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Verlangung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisaufschuhs,

derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn

der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1, Alinea 2) ablehnt.

#### § 6.

Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, dass den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

#### § 7.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, bezüglich des Kreisausschusses (§ 5) hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einficht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerkern bekannt gemacht, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

#### § 8.

Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstand und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuss zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einficht offen zu legen und, wie dies gehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

#### § 9.

Sind bei Festsetzung von Fluchlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuss.

#### § 10.

Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den

Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es königlicher Genehmigung.

#### § 11.

Mit dem Tage, an welchem die in § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, dass Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchlinie hinaus verfagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Strafsenfluchlinien für Strafsen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

#### § 12.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, dass an Strafsen oder Strafsenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Strafsen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrates. Gegen den Beschluss des Bezirksrates ist innerhalb einer Prälusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

#### § 13.

Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchlinien betroffenen Grundeigentumes nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1) wenn die zu Strafsen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;

2) wenn die Strafsen- oder Baufreilinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchlinie von Gebäuden freigelegt wird;

3) wenn die Strafsenfluchlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der No. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchlinie verschiedenen Baufuchlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigentümer die Uebernahme des ganzen Grundstückes verlangen, wenn daselbe durch die Fluchlinie entweder ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, dass das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung *Grundstück* jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

#### § 14.

Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtsmitteln verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

#### § 15.

Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, dass bei der Anlegung einer neuen, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bzw. ein verhältnismässiger Beitrag oder der Erfatz der zu allen diesen Maßnahmen

erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßendicke und, wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßendicke herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines folchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

#### § 16.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Beteiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrate innerhalb einer Prälufivfrist von einundzwanzig Tagen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortsteile handelt, tritt an die Stelle dieser Prälufivfrist eine solche von einer Woche.

#### § 17.

Die durch die §§ 5, 8 und 9 dem Kreisausschusse und in höherer Instanz dem Bezirksrate beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden (in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern oder, wenn unter mehreren beteiligten Gemeinden [§ 9] sich eine solche Stadt befindet) von dem Bezirksrate und in höherer Instanz von dem Provinzialrate, in den Stadtkreisen (oder wenn unter mehreren beteiligten Gemeinden [§ 9] sich ein Stadtkreis befindet), von dem Provinzialrate und auf Ansuchen der Gemeinde in höherer Instanz von dem Minister für Handel wahrgenommen.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss und steht auch diesem die Bestätigung der Ortsstatuten (§§ 12 und 15) zu. Die Beschwerdeinstanz bildet der Landesausschuss.

#### § 18.

Bis dahin, dass in den verschiedenen Provinzen der Monarchie die Kreisausschüsse und

die Bezirks- und Provinzialräte gebildet sind, hat die Bezirksregierung (Landdrostei) die denselben durch dieses Gesetz überwiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

Die Beschlussfassung in der höheren Infanz steht in den Fällen der §§ 5, 8 und 9 dem Minister für Handel, im Falle der §§ 12 und 15 dem Oberpräsidenten zu.

Für die Stadt Berlin liegt bis zur Bildung einer besonderen Provinz Berlin die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8 und 9 dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen dem Minister für Handel etc., die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 dem Minister des Innern ob.

#### § 19.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

#### § 20.

Der Minister für Handel wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu vorstehendem Gesetze wurden unter dem 28. Mai 1876 seitens des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

### Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtplänen- und Bebauungsplänen.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gef.-S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtplänen, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtpläne nachstehende Ausführungsvorschriften erlassen.

#### § 1.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Für die Festsetzung von Fluchtplänen (§§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

##### I. Situationspläne, und zwar

- Fluchtpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtplänen bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßenteilen sich handelt;
- Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtplänen für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt;
- Übersichtspläne,

II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:

- Längenprofile,
- Querprofile,
- Horizontalkurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

##### III. Erläuternde Schriftstücke.

#### § 2.

Diese Vorlagen sollen:

- den gegenwärtigen Zustand,
  - den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtpläne festgesetzten Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,
- klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bezeichnet und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bezeichnet werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

#### § 3.

#### A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

##### I. Situationspläne.

Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtpläne und Bebauungspläne) entworfen

werden, darf in der Regel nicht kleiner sein als 1:1000. Zusammenhängende Strafsenzenge find im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten infolgedessen gröfsere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbedeckte Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1:2500, angewendet werden; es ist in diefem Falle aber für jede Straße, deren Fluchlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchlinienplan im Maßstabe von mindestens 1:1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Ueberichtsplanes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

#### § 4.

Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, dass die im Interesse des Verkehrs, der Feuerficherheit und der öffentlichen Gefundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen etc., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, bezw. wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

#### § 5.

##### II. Höhenangaben.

Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, beziehen und auschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, infowieweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des

§ 13 davon abgeschenkt werden darf, ein Längenprofil im Längenmaßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1:100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendamms zu legenden und in Stationen von je 100 m Länge mit den erforderlichen Zwischenstationen von mindestens je 50 m Entfernung einzuteilenden Nivellementszyges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situationsplänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Änderungen in der Terrainoberfläche in Ansicht genommen werden oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. f. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1:250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerierung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils überblicklich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptniveau aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellementsnetzes die Gestaltung der Terrainoberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je 1 m bis 5 m mittels schwarz punktierter Linien und beige schriebenen Höhenzahlen überblicklich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

#### § 6.

Aus den Höhenangaben muss die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, dass die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluss sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, ferner deren Ermittlung bereits ausgeführt ist oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung beteiligender Bodenschichten, die Türschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen u. f. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Niveau angegeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben

werden die Wafferpiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

#### § 7.

**B. Darstellung des Zustandes,**  
welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinieneinfestzung erfolgende Anlegung von Strafzen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

#### Allgemeines.

Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gefundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreff der Strafzenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Strafzenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

- a) bei Strafzen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwicklung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m,
- b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m,
- c) bei allen anderen Strafzen nicht unter 12 m anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Strafzen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1:50, bzw. von 1:40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1:200 nach Möglichkeit anzustreben.

#### § 8.

#### Befonderes.

##### I. Situationspläne.

Die anzulegenden oder zu verändernden Strafzen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufuchlinien mit kräftigen, zinnoberroten Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Strafzenfuchlinien nicht zusammen, so find die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszu ziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektierten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, ver-

deckte Abwällerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittels blauer Pfeile, angedeutet, die Strafzen und öffentlichen Plätze blaßrot, diejenigen Strafzenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinieneinfestzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, find in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Strafzen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

#### § 9.

#### II. Höhenangaben.

In den Längenprofilen werden die projektierten Höhenlagen der Strafzenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Strafzenbefestigung mit zinnoberroten Linien ausgezogen und die Aufträge blaßrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben find ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wafferabzüge etc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Strafzen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwällerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Strafzenzüge von einem Brechpunkt des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältniszahl des Gefälles, in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Strafzen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschlußordinaten zu achten.

#### § 10.

Von jeder Strafze, deren Fluchtlinieneinfestzt werden sollen, find mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe voneinander abweichende Breiten enthält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhält-

nisse obwalten, find die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

#### § 11.

##### III. Erläuternde Schriftstücke.

Den Fluchtenlinien- und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Strafen, der Entwässerung derselben etc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren find.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

- 1) Ein Strafseverzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Strafen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die Namen, Nummern und sonstigen Bezeichnungen;
- b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht-, bzw. den Strafsefluchtenlinien;
- c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Strafen nach ihren verschiedenen Abschnitten und im ganzen.

- 2) Ein Vermessungsregister des von der Festsetzung der neuen Fluchtenlinien betroffenen Grundeigentums.

Daselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Strafseverzeichnis enthalten:

- a) den Namen, Wohnort etc. des beteiligten Eigentümers;
- b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche, bzw. im Grundsteuerkataster führt;
- c) die Größe der zu Strafen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen;
- d) deren Benutzungsart;
- e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Strafse- oder Baufluchtenlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen;
- f) die Größe der Restgrundstücke;

- g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

#### § 12.

Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigen Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen find, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m zu geben, und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

#### § 13.

##### Ausnahmebestimmungen.

Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

- a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Strafen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Strafendamms nicht verbunden ist;
- b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung steht;
- c) bei einer Fluchtenlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibörde die Beibringung ausführlicher Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtenlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1 bis 12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen, einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtenlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1 bis 12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.